

8.2 Erwirtschaftung der veranschlagten Minderausgaben / Einsparungen

Die Erwirtschaftung der veranschlagten Minderausgaben wird in den Rechnungen der Einzelpläne jeweils bei der Haushaltsstelle der Veranschlagung durch Deckungsvermerke nachgewiesen.

Abweichend hiervon wird die Erwirtschaftung der im Einzelplan 20 für alle Einzelpläne zentral veranschlagten Globalen Minderausgaben für die Hauptgruppen 4 bis 9 (Kapitel 20 020 Titel 972 00) summarisch nachgewiesen.

Die titelbezogenen Zusammenstellungen der, nach Berücksichtigung aller Deckungsvermerke und Erwirtschaftung der in den Einzelplänen veranschlagten Minderausgaben, noch verbleibenden Einsparungen sind dem Band I der Haushaltsrechnung als Anlage beigelegt. Dabei werden verbleibende Mehr- und Minderausgaben bei den Personalausgaben in den Anlagen zu Kapitel 20 020 Titel 461 10 und 461 11 und verbleibende Minderausgaben bei den Hauptgruppen 5 bis 9 in der Anlage zu Kapitel 20 020 Titel 972 00 dargestellt.

Den bei den Personalausgaben verbleibenden Minderausgaben i.H.v. rund 144,7 Mio. EUR und den bei Ausgaben der Hauptgruppen 5 bis 9 verbleibenden Minderausgaben i.H.v. rund 824,3 Mio. EUR stehen zentral veranschlagte Globale Minderausgaben (Kapitel 20 020 Titel 972 00) i.H.v. 110 Mio. EUR gegenüber.

Die veranschlagten Minderausgaben wurden somit vollständig erwirtschaftet.

9. Entwicklung der Ausgabereste

Die auf das nächste Haushaltsjahr übertragenen Ausgabereste des Rechnungsjahres haben sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt entwickelt:	2009	2008
	Nettoreste Mio. EUR	Nettoreste Mio. EUR
Kommunaler Finanzausgleich	121,4	110,2
Strukturhilfe-Reste	5,5	6,7
Übrige Reste	1.113,3	1.511,7
Gesamt	1.240,2	1.628,6

Ausgabereste über 2,5 Mio. EUR sind in der Beilage zum Abschlussbericht aufgeführt.

10. Verpflichtungsermächtigungen

Die gemäß § 16 LHO veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen belaufen sich im Rechnungsjahr auf 3.736,6 Mio. EUR.

Die Übersicht über die vom Finanzminister zusätzlich erteilten Einwilligungen in über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen nach § 38 Abs. 1 Satz 2 LHO und in die Inanspruchnahme von Verpflichtungsermächtigungen nach § 38 Abs. 2 Satz 1 LHO ist als Anlage V der Haushaltsrechnung beigelegt.